

Gasse, Taschenberg, grosse und kleine Brüdergasse und Wilische Gasse nebst dem angrenzenden Theile des Marktes übrig liess. Herzog Albrecht, der auf die Nachricht von dem Unglücke aus Friesland herbeieilte, traf die geeigneten Maassregeln, damit seine Hauptstadt nunmehr „in ordentlich und wehrhaftig Gebäude möge kommen“. Er erliess eine Verordnung<sup>1)</sup>, wodurch er auf der einen Seite den Abgebrannten stattliche Unterstützungen aussetzte, auf der andern aber ihnen strengere Vorschriften für den Wiederaufbau ihrer Häuser auferlegte. Von allen landesherrlichen Gefällen wurden sie auf 4 Jahre befreit, die von den nichtabgebrannten Dresdner Bürgern zu leistenden Gefälle sollten während der nächsten 2 Jahre unter die Abgebrannten vertheilt und ausserdem 2 Jahre lang je 1000 Gulden aus der herzoglichen Kammer zu Darlehen an sie verwandt werden. Bauholz ward ihnen zur Hälfte umsonst, das übrige zu billigem Preise aus der Haide zugesagt, auch wurden ihnen für diesen und den nächsten Sommer zwei Wagen zur Anfuhr von Steinen, Ziegeln, Kalk und Holz gestellt.

Für den Wiederaufbau ward angeordnet, dass alle Eckhäuser ganz und die übrigen Vorderhäuser mindestens ein Geschoss hoch von Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt sein sollten; wer zwei Geschoss hoch steinern bauen würde, sollte um so mehr Unterstützung erhalten. Die vermögend genug seien, sollten auch die Hinterhäuser, wie Ställe und Brauhäuser, von Stein errichten und mit Ziegeln decken, den Unvermögenden ward die Bauweise der Hinterhäuser in Holz oder Lehm nachgelassen, doch sollten sie jetzt schon die Dächer derselben mit Latten und Sparren versehen, um sie nach Eintritt besserer Vermögensumstände leicht in Ziegeldächer umwandeln zu können. Wer von den Abgebrannten sich weigern würde, diesen Vorschriften entsprechend zu bauen, sollte gehalten sein, die Baustelle zu verkaufen, worauf dem Käufer die Beihilfe für den Wiederaufbau zufließen sollte. Die Vertheilung der Unterstützungen und die Beaufsichtigung der Bauten ward zwei herzoglichen Räten und zwei Mitgliedern des Stadtraths übertragen.

1) Weck S. 520 fig.